



BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stadtwerke Neustadt a.d. Donau

**Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschafts-
prüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021
der zusammengefassten Endabrechnung eines Ver-
teilernetzbetreibers**



BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Renatastraße 73, 80639 München
Registergericht: Amtsgericht München, PR 1288
Telefon: (089) 1272-271
E-Mail: info@bkwp.de

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Verteilernetzbetreibers

An die Stadtwerke Neustadt a.d. Donau

Wir haben eine Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten zusammengefassten Endabrechnung der Stadtwerke Neustadt a.d. Donau (im Folgenden: Netzbetreiber) für das Kalenderjahr 2020 („zusammengefasste Endabrechnung“) durchgeführt. Die zusammengefasste Endabrechnung dient dem Netzbetreiber zur Erfüllung seiner Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Netzbetreibers sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung nach den Vorschriften des EEG 2021. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer zusammengefassten Endabrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der zusammengefassten Endabrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n. F.)* sowie des *IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2020 (IDW PH 9.970.11)* (Stand: 19.03.2021) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die zusammengefasste Endabrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der zusammengefassten Endabrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des

Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in der zusammengefassten Endabrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Netzbetreibers abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste Endabrechnung für das Kalenderjahr 2020 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EEG 2021 aufgestellt.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 70 ff. EEG 2021 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des EEG 2021 beschrieben werden. Die zusammengefasste Endabrechnung wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 zu erfüllen. Folglich ist die zusammengefasste Endabrechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an den Netzbetreiber gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2021. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit dem Netzbetreiber geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.



München, 31.05.2021
BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

- Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EEG 2017) der Stadtwerke Neustadt a.d. Donau für das Abrechnungsjahr 2020
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017